

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken (TV-Ärzte/ELK)

vom 25. Mai 2009

in der Fassung des 11. Änderungs-TV vom 24. Februar 2026
(Stand: 1. Januar 2026)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Arbeitsfassung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zwischen

der Elblandkliniken Stiftung & Co. KG,
vertreten durch den Vorstand,
Nassauweg 7, 01662 Meißen

nachfolgend
Elblandkliniken genannt

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Glacisstraße 2, 01099 Dresden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Versetzung, Abordnung
- § 6 Qualifizierung

Abschnitt II Arbeitszeit

- § 7 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 8 Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- § 9 Arbeitszeitkonto
- § 10 Sonderformen der Arbeit
- § 11 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 12 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 13 Bereitschaftsdienstentgelt
- § 14 Teilzeitbeschäftigung
- § 15 Arbeitszeitdokumentation

Abschnitt III Eingruppierung und Entgelt

- § 16 Allgemeine Eingruppierungsregelungen
- § 17 Eingruppierung
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 19 Tabellenentgelt
- § 20 Stufen der Entgelttabelle
- § 21 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 22 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 23 Entgelt im Krankheitsfall
- § 24 Besondere Zahlungen
- § 24a MB-Bonus
- § 25 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 26 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 27 Erholungsurlaub
- § 28 Zusatzurlaub
- § 29 Sonderurlaub
- § 30 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 31 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 32 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 33 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Paritätische Kommission
- § 35 Ausschlussfrist
- § 36 Existenz- und Beschäftigungssicherung
- § 37 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage A | Vergütungstabellen |
| Anlage B | Vergütung des Bereitschaftsdienstes |
| Anlage C | Vereinbarung zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus
§ 4a Absatz 2 Satz 2 TVG |

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die Mitglied im Marburger Bund sind und in einem Arbeitsverhältnis zu den Elblandkliniken stehen.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte. ²Er gilt ferner nicht für Ärzte, die sich am 1. Januar 2009 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) ¹Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ²Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern. ³Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:

¹Wird der Arzt während der Teilnahme am Rettungsdienst zwischen den Einsätzen in einem Krankenhaus der Eiblandkliniken dienstlich tätig, werden die entsprechenden Zeiten als Arbeitszeit erfasst. ²Diese ist nicht überstundenzuschlagspflichtig. ³Der auf den Rettungsdiensteinsatz folgende Tag ist nicht zwingend als Freizeitausgleich zu planen.

- (4) ¹Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) ¹Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (7) ¹Ein Instrument zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Planbarkeit der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber. ²Die Lage der Dienste der Ärzte wird deshalb in einem Dienstplan verbindlich geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ³Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, gilt für jeden Dienst des zu planenden Monats, der weniger als 30 Tage in der Zukunft liegt:
- die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 13 Absatz 1 erhöht sich um 20 Prozent
 - zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 wird ein Zuschlag von 20 Prozent gezahlt,
 - für einen Regeldienst wird pro Stunde ein Zuschlag von 20 Prozent des individuellen Stundenentgelts gezahlt.

⁴Änderungen des Dienstplanentwurfs sind unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zulässig. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Tatbestand „Rufen aus dem Frei“ auch dann vorliegt, wenn am Tag einer durch den ungeplanten Dienst entfallenden Freizeit bereits dienstplanmäßige Arbeit erbracht wurde. ⁶Für jede Abweichung vom bestätigten Dienstplan erhält der Arzt einen Zuschlag von 75 Euro, wenn der ungeplante Dienst an einem Montag bis Freitag erbracht werden muss und von 150 Euro bei einem ungeplanten an einem Wochenende oder einem Feiertag. ⁷Das freiwillige Tauschen von Diensten stellt keine Abweichung im Sinne dieser Regelung dar.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) ¹Zu den den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (3) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht in der Elblandkliniken-Gruppe zu erteilen.

§ 5

Versetzung, Abordnung

¹Ärzte können aus betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate im Kalenderjahr abgeordnet werden, bedarf dies ihrer Zustimmung.

Protokollerklärungen:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
3. Sofern sich bei einer Abordnung der Arbeitsweg zwischen Wohnort und Beschäftigungsort im Vergleich zum bisherigen Arbeitsweg verlängert, erhält der Arzt für die Mehrkilometer eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer. Diese Erstattung folgt ab 2027 dynamisch der entsprechenden Erstattungshöhe im Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 6

Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Elblandkliniken, der Nachwuchsförderung und der Steigerung

von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 und Absatz 9 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Ärzten schriftlich bestätigt.

(4) ¹Ärzte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(5) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Ärzte kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(8) Für Ärzte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

- (9) Zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

Protokollerklärung zu Absatz 9:

Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach gegebenenfalls geltenden gesetzlichen Weiterbildungsregelungen angerechnet.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das jeweilige Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

- (6) Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (7) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) ¹Über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach den Absätzen 4 und 7 ist der Marburger Bund Sachsen unverzüglich zu informieren. ²Dieser hat im Einzelfall innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem In-Kraft-Treten der Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen. ³In diesem Fall wird für Ärzte nach Satz 2 die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung ausgesetzt und es sind innerhalb von vier Wochen Tarifverhandlungen zwischen dem Marburger Bund Sachsen und den Elblandkliniken über diesen Einzelfall aufzunehmen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn eine Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Ärzte nicht zustande kommt und die Elblandkliniken die Aufnahme von Tarifverhandlungen verlangen.

Protokollerklärung zu § 7:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zur Rahmenzeit (Absatz 7) möglich.

§ 8 **Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

In Ergänzung zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

- (3) ¹Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 9 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Es wird für jeden Arzt ein persönliches Arbeitszeitkonto eingerichtet. ²Auf dieses können Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit als Plusstunden oder als Minusstunden gebucht werden. ³Überstunden werden als Plusstunden mit dem Faktor 1,15 in das Arbeitszeitkonto gebucht.
- (2) ¹Es gilt ein Ausgleichszeitraum von einem Jahr, beginnend ab dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres. ²Mit Ablauf des 31.12. eines jeden Kalenderjahres soll das Arbeitszeitkonto ausgeglichen sein. ³Ist dies nicht möglich, wird das vorhandene Zeitguthaben mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet. ⁴Erfolgt keine Vergütung wird das Zeitguthaben auf den nächsten Ausgleichszeitraum übertragen und mit einem Faktor von 1,15 faktorisiert. ⁵Zeitschulden werden analog behandelt.
- (3) ¹Auf dem Arbeitszeitkonto dürfen bis zu 150 Stunden als Zeitguthaben oder 40 Stunden als Zeitschuld nicht überschritten werden. ²Die Plusstunden sollen nicht mehr als 100 Stunden und die Minusstunden nicht mehr als 30 Stunden betragen (grüne Phase). ³Werden die Zeiten nach Satz 2 überschritten (rote Phase), hat der Arzt gemeinsam mit dem Arbeitgeber Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben oder die Zeitschuld wieder in die grüne Zone zu führen. ⁴Der Arzt kann Minusstunden erreichen durch die Verkürzung seiner Sollarbeitszeit aufgrund seiner eigenen Entscheidung - wobei der Arbeitsanfall und Weisungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen sind - oder durch die Verkürzung ihrer/seiner Sollarbeitszeit aufgrund dienstlicher Anweisung. ⁵Hierbei hat der Arbeitgeber die Fristen des Abs. 5 zu beachten.
- (4) Bestehende Zeitguthaben sind grundsätzlich durch Freizeitausgleich auszugleichen.
- (5) ¹Will der Arzt Freizeitausgleich in Anspruch nehmen oder seine Sollarbeitszeit verkürzen, muss er dies dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen. ²Hierfür sind folgende Fristen maßgeblich:

- bis zu drei Stunden am selben Tag,
- mehr als drei Stunden einen Tag vorher,

- ab einen Tag drei Tage vorher,
- ab fünf Tage drei Wochen vorher.

- (6) ¹Bei Vorliegen betrieblicher Gründe kann der Freizeitausgleich oder die Verkürzung der Sollarbeitszeit abgelehnt werden. ²Die genannten Fristen können im Einvernehmen zwischen Arzt und Arbeitgeber verkürzt werden.
- (7) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Arbeitszeitguthaben bis zu dessen Ablauf durch Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung auszugleichen. ²Kann diese Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, wird das Zeitguthaben ausgezahlt. ³Zeitschulden sind durch den Arzt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen.
- (8) Zeitguthaben sind im Todesfall des Arztes an die Erben auszubezahlen.
- (9) Der Arbeitgeber kann mit dem Arzt die Faktorisierung von Zeitzuschlägen oder die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren.

§ 10 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (4) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 7 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (5) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 7 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ausgeglichen werden.

- (6) Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 7 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - b) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 11

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Protokollerklärung:

¹Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass die Dienstbelastung möglichst gleichmäßig auf alle Ärzte verteilt werden sollte. ²Der Arbeitgeber verpflichtet sich deshalb, keine individuellen Vereinbarungen zur Höchstzahl von abzuleistenden Bereitschaftsdiensten oder Rufbereitschaftsdiensten zu treffen. § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (3) ¹Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind. ²Beträgt nach Satz 1 die tägliche Arbeitszeit 24 Stunden, können innerhalb dieser Zeit bis zu vier Stunden Regelarbeitszeit geleistet werden.

- (4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach dem Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei nach Wahl des Arztes durchschnittlich 54, 60 oder 64 Stunden betragen (opt-out). ³Bei Ärzten in Weiterbildung darf im ersten Jahr der Weiterbildung hiervon abweichend bis zum Ablauf des siebten Monats ab Beginn des Arbeitsverhältnisses lediglich eine durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 54 Stunden vereinbart werden.

⁴Die Arbeitszeit soll im Einzelfall 72 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. ⁵Wird der Arzt dennoch mehr als 72 Stunden beschäftigt, werden die 73. und jede weitere Stunde als Überstunde auf das Arbeitszeitkonto gebucht. ⁶Der Arbeitgeber wird dem Arzt jeweils am 30.06. und 30.09. des Jahres eine Übersicht zum Stand seines Arbeitszeitkontos aushändigen. ⁷Liegt der aktuelle Saldo oberhalb der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Durchschnitt bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes einzuhalten. ⁸Der Arzt hat im letzten Quartal des Ausgleichszeitraumes Anspruch darauf, dass der Saldo durch Freizeitausgleich auf den vereinbarten Durchschnitt zurückgeführt wird.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 4:
Unterabsatz 2 gilt ab 01.01.2010.

- (5) Der Ausgleichszeitraum für die Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 beträgt neun Monate.
- (6) ¹Soweit Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 14 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (7) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden.
- (8) ¹Der Arbeitgeber darf pro Monat maximal 11 Rufbereitschaftsdienste gemäß Absatz 7 anordnen. ²Das gilt auch dann, wenn ein Arzt am Bereitschaftsdienst und am Rufbereitschaftsdienst teilnimmt. ³Darüber hinaus gehende Rufbereitschaftsdienste sind nur zulässig, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Ab dem 12.

Rufbereitschaftsdienst pro Monat erhält der Arzt einen Zuschlag von 20 Prozent auf die gesamte Vergütung gemäß § 12 Absatz 3.

- (9) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 11 Absätze 2 bis 4 hat der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 6 Monaten im Durchschnitt maximal sechs, ab 1. Januar 2021 maximal fünf und ab 1. Januar 2022 maximal vier Bereitschaftsdienste pro Monat zu leisten. ²Darüber hinaus gehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils am 01.04. und am 01.10. des Jahres.

⁴Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

⁵Bei Überschreitung der sich nach Anwendung der Berechnungsformel

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 36 * \frac{\text{(Tage im Ausgleichszeitraum - Abwesenheitstage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen)}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

ergebenden höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils drei weitere Dienste jeweils ein halber Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁶Der Zusatzurlaub wird im nachfolgenden Ausgleichszeitraum erteilt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 9

In der Berechnungsformel wird der Faktor 36 ab dem 1. Januar 2021 durch den Faktor 30 und ab dem 1. Januar 2022 durch den Faktor 24 ersetzt.

- (10) ¹Der Arzt hat an höchstens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) im Kalendermonat innerhalb von sechs Monaten (Ausgleichszeitraum) eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu erbringen. ²Anordnungen von darüberhinausgehenden Arbeitsleistungen sind nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig.

³Jedenfalls ein Wochenende ohne jede Arbeitsleistung im Kalendermonat ist zu gewährleisten; im Einvernehmen mit dem Arzt kann diese Klausel abbedungen werden.

⁴Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 12 * \frac{\text{(26 - Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit)}}{26}$$

⁵Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils am 01.04. und am 01.10. des Jahres.

⁶Innerhalb von fünf Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes informiert der Arbeitgeber die betroffenen Ärzte in Textform über den Stand der Dokumentation der freien Wochenenden, wenn sie nach Berechnung der Formel mehr Wochenenden, als zulässig, arbeiten mussten. ⁷Die Ärzte haben nach der Information des Arbeitgebers für 4 Wochen ein Wahlrecht, ob eine Gewährung der nicht gewährten freien Wochenenden in den nächsten 6 Monaten erfolgen muss oder gemäß Satz 8 ein Zuschlag erfolgt. ⁸Für jedes „ganze“ (durch die Formel entstehende Bruchteile werden nicht berücksichtigt) Wochenende, an dem unzulässig Arbeit erbracht werden musste, erhalten die Ärzte entsprechend der erbrachten Arbeitsleistung einen Zuschlag von 20 Prozent auf die Vollarbeitsvergütung, 20 Prozent auf die Bewertung des Bereitschaftsdienstes oder 20 Prozent auf die Pauschalvergütung der Rufbereitschaft. ⁹Für die Ermittlung der Dienstform gemäß Satz 8 werden die letzten Wochenenden mit Arbeitsleistung im Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt, die der Anzahl der „ganzen“ Wochenenden entsprechen. ¹⁰Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt 2 Monate nach dem Ende des Ausgleichszeitraums. ¹¹Entscheidet sich der Arzt gemäß Satz 7 für eine Gewährung der Wochenenden im nächsten Ausgleichszeitraum und kann der Arbeitgeber diese Wahl nicht fristgemäß umsetzen, erhält er einen Zuschlag gemäß Satz 8, der sich auf 100 Prozent erhöht.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 10

In der Berechnungsformel wird der Faktor 10 ab dem 1. Januar 2021 durch den Faktor 11 und ab dem 1. Januar 2022 durch den Faktor 12

§ 12

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
c) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärzten gemäß § 17 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. ³Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 1,28 Euro je Stunde und für Arbeit an

Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 0,64 Euro je Stunde.

⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b bis d sowie Satz 3, 2. Alt. wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 7 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag ab 1. Oktober 2022 das Dreifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage ab 1. Juli 2022 das Fünffache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Ab dem 13. Rufbereitschaftsdienst pro Monat entsteht ein Zuschlagsanspruch von 15 Prozent auf die Pauschale. ⁵Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme (Einsatz im Krankenhaus oder telefonisch) einschließlich der erforderlichen Wegezeiten je Stunde auf eine volle Stunde gerundet. ⁶Bei mehrmaliger telefonischer Inanspruchnahme innerhalb einer Stunde wird einmalig auf 1 Stunde gerundet. ⁷Für die Inanspruchnahme werden das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. ⁸Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft; diese liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. ¹Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen. ²Zur Abgeltung von

Rufbereitschaftsdiensten können durch die paritätische Kommission nach § 34 außertarifliche Pauschalen vereinbart werden.

2. Die Tarifvertragsparteien sind sich über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Ärzte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

- (4) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (5) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 13

Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar. ¹

- (2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ein Entgelt je Stunde gezahlt (Anlage B). Dieses Stundenentgelt wird jeweils zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe gesteigert wie das Tabellenentgelt gemäß der Anlage A zu § 19 Absatz 2.

¹ Der Arbeitgeber wird bis zum 31.12.2026 in allen Kliniken der ELK eine Evaluation der Inanspruchnahme im Bereitschaftsdienst durchführen. Die Evaluation erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsrat. Der Arbeitgeber wird die Evaluation bis zum 31.03.2027 auswerten und den MB Sachsen über die Ergebnisse informieren. (§ 6 des 11. ÄnderungsTV vom 24.02.2026)

- (3) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag oder an einem Sonntag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2.
- (4) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 19) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.
- (5) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in Anlage B zu § 13 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 10 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anlage B zu § 13 Abs. 2. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
- (6) Ansprüche auf Zeitzuschläge nach § 12 bestehen nicht für Zeiten des Bereitschaftsdienstes.

§ 14

Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden, der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeits-

platzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 15

Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt

§ 16

Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) ¹Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach § 17. ²Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 17

Eingruppierung

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:
Arzt mit entsprechender Tätigkeit
- b) Entgeltgruppe II:
Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung zu Buchstabe b:

Facharzt ist diejenige derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- c) Entgeltgruppe III:
Oberarzt

Protokollerklärung zu Buchst. c:

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem diese Funktion vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

d) Entgeltgruppe IV:

Leitender Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Protokollerklärung zu Buchst. d:

¹Leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einem Arzt erfüllt werden.

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (2) Die persönliche Zulage ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 21 Abs. 4 ergeben hätte.

§ 19

Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Ärzte erhalten Entgelt gemäß der Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (3) ¹Fachärzte, die aus der EG II Stufe 6 in die EG III Stufe 1 aufsteigen, erhalten im Wege der Besitzstandswahrung den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt der EG III Stufe 1 und dem Entgelt der EG II Stufe 6. ²Dieser Differenzbetrag wird bei künftigen Tarifierhöhungen im Umfang der jeweiligen Entgeltsteigerung abgeschmolzen.
- (4) Für Ärzte gemäß § 17 Buchst. c und d ist die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts jeweils nach Ablauf einer angemessenen, in der letzten tariflich ausgewiesenen Stufe verbrachten Zeit zulässig.

§ 20 Stufen der Entgelttabelle

(1) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe - in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Abs. 2 - nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

d) Entgeltgruppe IV

- Stufe 2: nach zehnjähriger leitender oberärztlicher Tätigkeit.

(2) ¹Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. ³Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 21 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen des Arztes, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 2 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Ärzten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist die paritätische Kommission nach § 34 zuständig. ⁵Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung:

¹Die Einstufung innerhalb einer Entgeltgruppe ist davon abhängig, wie lange der Arzt die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Entgeltgruppe bereits erfüllt. ²Stufenrelevante Erfahrungszeiten können auch bei anderen Arbeitgebern oder vor dem Jahr 2009 entstanden sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 5:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 von bis zu neununddreißig Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus § 20 Abs. 1 ergebenden Stufe.
- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 20 und § 21 Abs. 4 ergebenden Stufe seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehendem Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

§ 22

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 23 Abs. 1, § 27, § 28 und § 30 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten zwölf vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt sowie besondere Zahlungen nach § 24.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte, einschließlich der Entgelte für Arbeit in der Rufbereitschaft, fallen unter die Regelung des § 22 Satz 2, arbeitsvertraglich hierfür vereinbarte Pauschalen werden von Satz 1 erfasst.
2. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als zwölf Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
3. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/260$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf

Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.

4. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 23

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 22. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 22. ³Bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ⁴Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 32 Abs. 2) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hin-

terbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 24 **Besondere Zahlungen**

(1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für vollbeschäftigte Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 32 Abs. 2)

- von 15 Jahren in Höhe von 500 Euro,
- von 25 Jahren in Höhe von 700 Euro,
- von 40 Jahren in Höhe von 700 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Durch Betriebsvereinbarung können günstigere Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

- (4) Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen.

§ 24a

MB - Bonus

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied des Marburger Bundes Sachsen sind, erhalten ab dem Jahr 2027 eine jährliche Einmalzahlung in Höhe von 450,00 Euro.
- (2) Anspruch auf diese Einmalzahlung haben diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres Mitglied im Marburger Bund Sachsen sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Bestätigung des MB Sachsen und ist durch die Ärztinnen und Ärzte jeweils bis zum 30. September gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen.
- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils mit der Entgeltzahlung für den November. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

§ 25

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 22, sind am Zahltag des nächsten Monats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt (§ 19) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde

der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

§ 26

Betriebliche Altersversorgung

- (1) Ärzte haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zum Zwecke der Beitragsberechnung wird eine Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf 50 v.H. vereinbart.
- (3) ¹Bei pflichtversicherten Ärzten beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung anstelle von § 37a Abs. 1 ATV-K 4,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Kommt es ab dem Jahr 2019 zu weiteren Erhöhungen des Arbeitnehmerbeitrages zur Pflichtversicherung, werden diese zu gleichen Teilen von den Elblandkliniken und den Ärzten getragen.
- (4) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verlangen, dass tarifliche Entgeltansprüche für seine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung eingesetzt werden.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 27

Erholungsurlaub

(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 22). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

- | | |
|--|-----------------|
| - bis zum vollendeten 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit | 29 Arbeitstage, |
| - ab dem 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit | 30 Arbeitstage; |

ab dem Jahr 2017 besteht ein einheitlicher Urlaubsanspruch für alle Ärzte im Umfang von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. ³Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Tätigkeitsjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. ⁶Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit bestimmen sich nach § 20 Abs. 2.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:

¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. ²Dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BurlG bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 25 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 28 **Zusatzurlaub**

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 10 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 10 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 12 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 23 unschädlich.

- (3) ¹Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- 150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
- 300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
- 450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
- 600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Nachtstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte zu kürzen.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass von der Regelung des Absatz 3 auch die Bereitschaftsdienststunden zu 100 v.H. erfasst werden, die in den Nachtstunden nach § 10 Abs. 3 liegen.

- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Ärzten, die das 25. Jahr der ärztlichen Tätigkeit vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 27 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

§ 29 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 30 Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 im nachstehenden genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau / der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, | ein Arbeitstag |
| b) Tod des Ehegatten, der des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils, | zwei Arbeitstage |
| c) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort, | ein Arbeitstag |
| d) 25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum, | ein Arbeitstag |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa. eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt | ein Arbeitstag im Kalenderjahr |

- | | |
|--|--|
| bb. eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | bis zu vier Arbeitstage
im Kalenderjahr |
| cc. einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung pflegebedürftig ist, übernehmen muss. | bis zu vier Arbeitstage
im Kalenderjahr |

¹Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ²Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|---|---|
| f) Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. | erforderliche
nachgewiesene
Abwesenheitszeit
einschließlich erforderlicher
Wegezeiten |
|---|---|

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 22 nur insoweit, als Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern des Landesvorstandes auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung bis zu drei Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit den Elblandklinken kann auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 31

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das jeweilige gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat,
 - b) mit Ablauf einer vereinbarten Befristung
 - c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen

oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 32

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist (auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen) bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 und 2)

- bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
- von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
- von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
- von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
- von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
- von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 29, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt.

§ 33

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) ¹Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. ²Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Paritätische Kommission

¹Für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages wird eine paritätische Kommission gebildet, die gemeinsam Auslegungsfragen erörtert. ²Die Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern der Tarifkommission des Marburger Bundes und vier Vertretern des Arbeitgebers zusammen. ³Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Tarifvertragsparteien zur Klärung hinzuzuziehen.

§ 35

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 36

Existenz- und Beschäftigungssicherung

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme eines Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärzte an einzelnen Krankenhäusern durch einen Tarifvertrag zwischen den Elblandkliniken und dem

Marburger Bund Sachsen befristet Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrages vereinbart werden.

§ 37 **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können gesondert schriftlich gekündigt werden:
- a) die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027;
 - b) § 11 Abs. 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027;
 - c) §§ 11, 12 Abs. 3 und § 13 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;
 - d) die Anlagen zu § 19 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2027.

Meißen,
Für die Elblandkliniken

Dresden,
Für den Marburger Bund Sachsen

.....
Rainer Zugehör
Vorstand

.....
Torsten Lippold
Marburger Bund Sachsen

Anlage A (zu § 19 Absatz 2) Vergütungstabellen

ab 01.01.2026 (+ 1,5%)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.613,93 €	5.932,10 €	6.159,37 €	6.553,32 €	7.023,07 €	7.198,63 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.409,45 €	8.030,69 €	8.576,19 €	8.894,36 €	9.204,98 €	9.515,56 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.280,74 €	9.826,23 €	10.121,03 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	10.917,15 €	11.244,68 €				

ab 01.09.2026 (+ 2,0%)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.726,21 €	6.050,74 €	6.282,55 €	6.684,38 €	7.163,53 €	7.342,61 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.557,64 €	8.191,30 €	8.747,72 €	9.072,25 €	9.389,08 €	9.705,88 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.466,36 €	10.022,75 €	10.323,45 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.135,49 €	11.469,57 €				

ab 01.01.2027 (+ 1,5%)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.812,11 €	6.141,50 €	6.376,79 €	6.784,65 €	7.270,98 €	7.452,75 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.671,00 €	8.314,17 €	8.878,93 €	9.208,33 €	9.529,92 €	9.851,46 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.608,35 €	10.173,09 €	10.478,30 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.302,52 €	11.641,61 €				

ab 01.09.2027 (+ 2,0%)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	5.928,35 €	6.264,33 €	6.504,33 €	6.920,34 €	7.416,40 €	7.601,80 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	7.824,42 €	8.480,46 €	9.056,51 €	9.392,50 €	9.720,52 €	10.048,49 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	9.800,52 €	10.376,55 €	10.687,87 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
EG IV	11.528,57 €	11.874,45 €				

Anlage B (zu § 13 Absatz 2) Vergütung des Bereitschaftsdienstes

Bereitschaftsdienstentgelt
ab 01.01.2026 (+ 1,5%)

EG I	39,50 €
EG II	47,71 €
EG III	52,58 €
EG IV	55,93 €

Bereitschaftsdienstentgelt
ab 01.09.2026 (+ 2,0%)

EG I	40,29 €
EG II	48,66 €
EG III	53,63 €
EG IV	57,05 €

Bereitschaftsdienstentgelt
ab 01.01.2027 (+ 1,5%)

EG I	40,90 €
EG II	49,39 €
EG III	54,44 €
EG IV	57,90 €

Bereitschaftsdienstentgelt
ab 01.09.2027 (+ 2,0%)

EG I	41,72 €
EG II	50,38 €
EG III	55,53 €
EG IV	59,06 €

Anlage C Vereinbarung zu § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

1.

¹Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte/ELK abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. ²Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. ³Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

¹Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten. ²Die Elblandkliniken verpflichten sich, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informieren den Marburger Bund hierüber. ³Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

3.

¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. ²Die Elblandkliniken verpflichten sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. ³Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

4.

Die Elblandkliniken stellen sicher, dass mit allen bei ihnen angestellten Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund sind und unter den persönlichen Geltungsbereich des TV-Ärzte/ELK fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihnen und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthalten; dies gilt insbesondere auch für Tarifverträge, die bereits abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden.

5.

¹Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3, 4) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. ²Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Ziffer 1 bis 4. ³Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist für diese Anlage E 12 Monate zum Monatsende. ⁴Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2028 möglich.